

C. Mandantenrundschriften

Die befristete Absenkung der Umsatzsteuer in der Zeit

1. Juli bis 31. Dezember 2020

Allgemeines

Die Regierungskoalition hat am 03.06.2020 ein Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket verkündet, im Rahmen dessen neben einigen anderen Änderungen des Steuerrechts die auf 6 Monate befristete **Senkung der Umsatzsteuersätze von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 %** für den Zeitraum **vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020** angekündigt wird. Am 12.06.2020 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes beschlossen, das die geplante Senkung der Umsatzsteuer umsetzt.

Das Bundesfinanzministerium hat am 12.06.2020 den Entwurf eines BMF-Schreibens veröffentlicht, den wir diesem Schreiben als Anlage beifügen.

Im Folgenden möchten wir Ihnen einen Überblick über die Folgen der befristeten Absenkung der Umsatzsteuer allgemein und in besonderen Fällen geben.

1. Maßgeblicher Leistungszeitpunkt

Wie bei allen bisherigen Änderungen der Umsatzsteuer (USt) wird für die Anwendung der herabgesetzten Steuersätze der **Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung maßgebend** sein.

Unerheblich ist der Tag

- des Vertragsabschlusses,
- der Rechnungserteilung oder
- der Zahlung des Entgelts.

Grundsätzlich gilt demnach:

Für alle bis zum 30.06.2020 ausgeführten Umsätze gelten die bisherigen Steuersätze von 19 % bzw. 7 % und für alle **in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 ausgeführten Leistungen** gelten die niedrigeren **Steuersätze von 16 % bzw. 5 %**, bis dann wieder (voraussichtlich) ab dem 01.01.2021 die bisherigen Steuersätze gelten.

Für den **Zeitpunkt der Ausführung** einer Leistung gilt:

Lieferungen gelten dann als ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht an dem Gegenstand erworben hat. Wird die Ware befördert oder versendet, ist die Lieferung bereits mit dem Beginn der Beförderung oder Versendung ausgeführt.

Sonstige Leistungen sind im Zeitpunkt ihrer Vollendung ausgeführt. Bei Dauerleistungen ist die Leistung mit Ende des Dauerleistungsverhältnisses ausgeführt, wenn keine Teilleistungen vorliegen.

Für **vereinbarte Teilleistungen** ist ebenfalls der Zeitpunkt ihrer Ausführungen maßgebend (siehe hierzu Tz. 4 und 6).

Beispiel 1:

Der Kunde gibt eine verbindliche Bestellung am 15.06.2020 auf. Am 30.06.2020 wird die Ware einem Spediteur übergeben, der diese am 02.07.2020 ausliefert. Die Rechnung wird am 03.07.2020 ausgefertigt und am 06.07.2020 bezahlt.

Die Lieferung unterliegt dem bisherigen Steuersatz von 19 %. Die Lieferung wurde bei Übergabe an den Spediteur ausgeführt und damit vor dem 01.07.2020. Die Erteilung einer Rechnung und deren Bezahlung sind hierbei ebenso unbeachtlich wie vereinbarte Lieferbedingungen.

Beispiel 2:

Unternehmer A vermietet Wohnmobile. Ein Kunde mietet ein Wohnmobil für 2 Wochen vom 22.06. bis zum 05.07.2020. A stellt dem Kunden kurz nach Buchung am 16.06.2020 eine Anzahlung über 1.000 € zzgl. USt in Rechnung.

Die Überlassung des Wohnmobils ist eine sonstige Leistung, die am Ende des Leistungszeitraums (05.07.2020) als ausgeführt gilt. Eine gesonderte Abrechnung von Teilleistungen wurde nicht vereinbart. Der Umsatz unterliegt (insgesamt) dem niedrigeren USt-Satz von 16 %. Dies steht schon bei Anzahlung fest. A kann dem Kunden demnach bereits im Juni eine Anzahlung mit 16 % USt in Rechnung stellen.

Wurde jedoch der Anzahlung noch der höhere USt-Satz von 19 % zugrunde gelegt, erfolgt die Anpassung der USt auf die niedrigeren 16 % im Rahmen der Endrechnung. Unternehmer A schuldet aufgrund der erhaltenen Anzahlung aber zunächst die ursprünglich in Rechnung gestellte USt von 19 %.

Die **Schlussrechnung** sähe dann wie folgt aus:

Vermietung Wohnmobil 2 Wochen	2.000 €
zzgl. 16 % USt	320 €
Rechnungsbetrag	2.320 €
abzügl. Anzahlung v. 16.06.2020	-1.000 €
abzügl. 19 % USt hierauf	-190 €
zu zahlen	1.130 €

2. Auch für Ist-Besteuerung und Anzahlungen ist der Leistungszeitpunkt maßgebend

Für Unternehmer, die ihre Umsätze gemäß § 20 UStG nach vereinnahmten Entgelten besteuern (Gesamtumsatz im vergangenen Kalenderjahr bis 600.000 EUR, nicht zur Führung von Büchern verpflichtete Unternehmer oder Angehörige freier Berufe) oder in Form von Anzahlungen, Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen vereinnahmen, gelten obige Grundsätze ebenso.

Für Leistungen, die nach dem 30.06.2020 ausgeführt werden, gilt der niedrigere USt-Satz von 16 % bzw. 5 %. Eine Vorabrechnung oder die Rechnung über eine Anzahlung können bereits den niedrigeren Steuersatz ausweisen, auch wenn die Erteilung der Rechnung bereits vor dem 01.07.2020 erfolgt. Der Zeitpunkt der Rechnungserteilung oder der Zahlung ist für die Ermittlung des Steuersatzes ohne Bedeutung.

Zahlt der Leistungsempfänger in diesen Fällen bereits vor dem 01.07.2020, erfolgt die Anmeldung des niedrig besteuerten Umsatzes bereits mit dem niedrigen Steuersatz im Rahmen der Voranmeldung für den Juni 2020.

Werden nach dem 30.06.2020 Entgelte oder Teilentgelte für Leistungen bzw. Teilleistungen vereinbart, die der Unternehmer vor dem 1. Juli 2020 ausgeführt hat, ist die auf diese Beträge entfallende Umsatzsteuer nach dem bis zum 30. Juni 2020 geltenden Umsatzsteuersatz von 19 % bzw. 7 % zu berechnen.

Wird die Umsatzsteuer in der vor dem 01.07.2020 ausgestellten Anzahlungsrechnung mit 19 % ausgewiesen, ist diese Rechnung grundsätzlich zu berichtigen. Eine Berichtigung kann aber unterbleiben, wenn über die gesamte Leistung später eine Schlussrechnung mit dem niedrigeren USt-Satz von 16 % erteilt wird (Beispiel 2) und hierin eine entsprechende Entlastung vorgenommen wird. Die Entlastung ist im Rahmen der Voranmeldung für den Zeitraum, in dem das restliche Entgelt vereinbart wurde, zu berücksichtigen.

Die Umsätze zu den Steuersätzen 16 % und 5 % sowie der darauf entfallende, selbst berechnete Steuerbetrag sind insgesamt in der Zeile 28 (andere Steuersätze) der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den maßgeblichen Voranmeldungszeitraum im Jahr 2020 einzutragen. Bereits mit 19 % oder 7 % besteuerte Anzahlungen zu nach dem 30. Juni 2020 ausgeführten Umsätzen sind zu korrigieren, indem in Zeile 26 bzw. 27 (steuerpflichtige Umsätze zum Steuersatz von 19 % bzw. 7 %) der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den maßgeblichen Voranmeldungszeitraum im Jahr 2020 eine negative Bemessungsgrundlage berücksichtigt wird.

3. Zu hoher Steuerausweis in der Rechnung.

Weist der leistende Unternehmer in seiner Rechnung über einen Umsatz, der nach dem 30.06.2020 ausgeführt wurde, die bisher höhere Umsatzsteuer aus, obwohl wegen des Leistungszeitpunkts die niedrigere Umsatzsteuer Anwendung findet, so schuldet er dem Finanzamt die in der fehlerhaften Rechnung unrichtig ausgewiesene höhere Umsatzsteuer (§ 14c Abs. 1 UStG).

Ist der Empfänger der Leistung wiederum ein zum Vorsteuerabzug berechtigter Unternehmer, kann er aus der Rechnung mit dem zu hohen Steuerausweis lediglich die zutreffende niedrigere Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen.

Der **Prüfung des Leistungszeitpunkts** und der daran anknüpfenden Höhe der ausgewiesenen Umsatzsteuer muss daher in den kommenden Wochen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Eine gegebenenfalls unzutreffende Rechnung sollte berichtigt werden. Diese Berichtigung ist auch rückwirkend für den Anmeldezeitraum der ursprünglich falschen Rechnung möglich.

Beispiel 3:

Unternehmer A liefert am 02.07.2020 Ware an den Unternehmer B. Bei dieser Gelegenheit übergibt er die auf den gleichen Tag ausgestellte Rechnung. Da B die Ware bereits am 15.06.2020 bestellt hatte, weist A in seiner Rechnung irrtümlich eine USt von 19 % aus. Er berechnet:

Handelsware	10.000 €
USt 19%	1.900 €
zu zahlen	11.900 €

Die Lieferung unterliegt der niedrigeren USt von 16 %, da die Lieferung nach dem 30.06.2002 ausgeführt wurde. A hat aber in seiner Rechnung eine USt von 19 % ausgewiesen. Daher schuldet er dem Finanzamt USt i.H.v. 1.900 €.

B wiederum kann nur die tatsächlich entstandene USt von 16 % als Vorsteuer geltend machen. Bei einem Bruttopreis von 11.900 € ergibt dies lediglich einen Vorsteuerabzug i.H.v. 1.641 €.

Stellt der leistende Unternehmer das volle Entgelt vor dem Zeitpunkt der Leistungserbringung in Rechnung liegt eine sog. Vorausrechnung vor und nicht nur eine Anzahlungsrechnung. Anders als bei Anzahlungen erfolgt später keine Endabrechnung, in der eine Entlastung der um die zu hoch ausgewiesene USt erfolgt. Daher muss eine Rechnungsberichtigung erfolgen.

Fraglich ist, wie die Finanzverwaltung eine vor dem 01.07.2020 ausgestellte Vorausrechnung für eine nach dem 30.06.2020 ausgeführte Leistung mit Ausweis einer zu hohen USt behandeln wird. Nach den vorgenannten Grundsätzen wäre der Vorsteuerabzug auf die tatsächlich niedrigere USt zu kürzen (vgl. Beispiel 3) und die ursprüngliche Rechnung zu berichtigen. Denkbar wäre aber auch, dass aus Vereinfachungsgründen der (überhöhte) Vorsteuerabzug gewährt wird, wenn der leistende Unternehmer die überhöhte USt tatsächlich abgeführt hat. So verfuhr die Finanzverwaltung im Rahmen der Absenkung der USt bei Leistungen im Schienenfernverkehr vom Regelsteuersatz (19 %) auf den ermäßigten Steuersatz (7 %) (vgl. BMF, Schreiben vom 21.01.2020, BStBl. I 2020, S. 197). Dies begründete die Finanzverwaltung allerdings u.a. mit den technischen Rahmenbedingungen des Ausdrucks von Fahrscheinen, der stets vor Ausführung der Leistung erfolgen muss.

Solange die Finanzverwaltung zur befristeten Absenkung der USt für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 keine abschließende Stellung genommen hat, bleibt daher eine rückwirkende Rechnungsberichtigung vorzugswürdig.

4. Mietverträge und andere Dauerleistungen – Abrechnung von Teilleistungen

Bei Dauerleistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, muss unterschieden werden, ob die Parteien die Ausführung **und Abrechnung von Teilleistungen** vereinbart haben oder nicht.

Für Teilleistungen gelten die allgemeinen Regeln, d.h. Teilleistungen, die bis zum 30.06.2020 ausgeführt werden, unterliegen dem bisher höheren USt-Satz von 19 % bzw. 7 %. Der niedrige USt-Satz von 16 % bzw. 5 % findet Anwendung auf Teilleistungen, die in der Zeit vom 01.07.2020 bis zum 30.12.2020 ausgeführt werden.

Insbesondere Miet- oder Leasingverträge sehen die Abrechnung von Teilleistungen in Form monatlicher Mietzahlungen oder Leasingraten vor. In der Regel erfolgt die Abrechnung durch entsprechende Regelungen in den Verträgen oder durch Erteilung einer Dauerrechnung.

Vor dem 01.07.2020 abgeschlossene Verträge oder ausgestellte Dauerrechnungen weisen demnach für die vom 01.07.2020 bis zum 30.12.2020 ausgeführten Teilleistungen eine zu hohe USt i.H.v. 19 % oder 7 % aus. Um die Rechtsfolgen eines zu hohen Steuerausweises zu vermeiden, müssen demnach die Verträge und Dauerrechnungen für Teilleistungen im Anwendungszeitraum der gemindernten USt von 16 % bzw. 7 % im Vorfeld ergänzt bzw. rückwirkend berichtigt werden.

In der Regel liegt in diesen Fällen eine aus mehreren Dokumenten zusammengesetzte Rechnung im Sinne des § 31 Abs. 1 UStDV vor, da sich die konkrete Teilleistung und damit eine für den Vorsteuerabzug notwendige Rechnungsangabe erst in Verbindung mit dem jeweiligen Zahlungsbeleg ergibt.

Eine wegen der Absenkung des Steuersatzes zum 01.07.2020 vorgenommene Vertragsänderung muss nach Ansicht der Finanzverwaltung wiederum alle nach § 14 Abs. 4 UStG erforderlichen Pflichtangaben enthalten, um den Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers zu ermöglichen. Die die neue Abrechnung i.S.d. § 31 Abs. 1 UStDV ergänzenden Zahlungsbelege (Verwendungszweck) müssen dann einen Hinweis auf die geänderte Abrechnung („Miete Juli gemäß [*Vertragsänderung/geänderter Abrechnung*] vom [*Datum*]“ enthalten.

Beispiel 4:

Unternehmer A vermietet seit Januar 2019 an den Unternehmer B eine Lagerhalle für „monatlich netto 6.000 EUR zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer i.H.v. zurzeit 19 %, mithin zuzüglich 1.140 EUR und somit in der Summe 7.140 EUR.“

Am 15.06.2020 vereinbaren sie unter Bezugnahme auf den im Januar 2019 abgeschlossenen Vertrag dessen Ergänzung: „Für Leistungszeiträume vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 beträgt die monatliche Miete netto 6.000 EUR zzgl. der für diesen Zeitraum geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer i.H.v. 16 %, mithin zuzüglich 960 EUR und somit in der Summe 6.960 EUR.“

5. Entgeltminderung bei langfristigen Verträgen (Altverträge)

Ist der Leistungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, stellt sich die Frage, inwieweit die Absenkung der Umsatzsteuer zivilrechtlich dazu führt, dass der Leistungsempfänger die Minderung eines vereinbarten Bruttoentgelts verlangen kann. Diese Frage stellt sich stets in solchen Fällen, in denen zwischen Vertragsabschluss und Ausführung des Umsatzes eine Gesetzesänderung erfolgt.

Für solche Fälle regelt § 29 UStG die Möglichkeit, einen zivilrechtlichen Ausgleichsanspruch geltend zu machen.

Bei der zum 01.07.2020 eintretenden Minderung der Umsatzsteuer kommt ein Ausgleichsanspruch des Leistungsempfängers (= Minderung des ursprünglich vereinbarten Preises) in Betracht. Denkbar ist auch ein Ausgleichsanspruch des leistenden Unternehmers (= Erhöhung des ursprünglich vereinbarten Preises) aufgrund der zum 01.01.2021 eintretenden Rückkehr zu den höheren USt-Sätzen.

Voraussetzung für die Anwendung von § 29 UStG ist der rechtsverbindliche Abschluss eines Vertrages durch Angebot und Annahme vor dem Stichtag der Gesetzesänderung. Die Abgabe lediglich eines verbindlichen Angebots ohne entsprechende Annahme genügt hierfür nicht.

Der Vertragsschluss muss zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Neuregelung mindestens 4 Monate zuvor abgeschlossen worden sein. Sollte das *Zweite Corona-Steuerhilfegesetz* wie geplant Ende Juni 2020 in Kraft treten, setzt eine Ausgleichsforderung des Leistungsempfängers wegen der Absenkung der USt demnach voraus, dass der betreffende **Vertrag spätestens bis Ende Februar 2020 abgeschlossen wurde und die Leistung nach dem 30.06.2020 ausgeführt** wird. Für später abgeschlossene Verträge scheidet ein Ausgleich nach § 29 UStG wegen Absenkung der Umsatzsteuer aus.

Ein Ausgleichsanspruch des leistenden Unternehmers wegen der Umsatzsteuererhöhung zum 01.01.2021 scheidet daher aus, da die Umsatzsteuer ab dem 01.01.2021 wieder dem Steuersatz entspricht, der bei Vertragsschluss zugrunde gelegt wurde und ein Vertragsschluss in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 die Voraussetzungen des § 29 UStG nicht erfüllt. Da in diesen Fällen die Rückkehr zu den höheren USt-Sätzen allen Beteiligten bekannt ist, sollten Verträge eine Regelung enthalten, die die Berücksichtigung der absehbaren USt-Erhöhung vorsehen.

Der Ausgleich nach § 29 UStG setzt weiter voraus, dass die Parteien keine andere Regelung hinsichtlich der Entgeltanpassung getroffen haben. Wurde von Anfang ein Nettopreis vereinbart, erfolgt eine Ermittlung des Bruttopreises unter Berücksichtigung der niedrigeren USt-Sätze schon aufgrund der vertraglichen Regelung.

Die Regelung § 29 UStG findet auch keine Anwendung auf solche Fälle, bei denen Vergütungen, Gebühren, Honorare usw. ohne USt vorgeschrieben sind und die USt entsprechend gesondert berechnet werden (z.B. Gebühren von Steuerberatern und Rechtsanwälten oder Honorare von Architekten).

Beispiel 5:

Privatmann P beauftragt am 15.02.2020 einen Parkettleger. Man einigt sich auf einen Preis von 10.000 €. Aufgrund des Corona-Lockdowns kommt es zu nicht vorhersehbaren Lieferungsproblemen und Verzögerungen. Am 01.07.2020 tritt das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz mit der Absenkung der USt-Sätze in Kraft. Das Parkett wird erst am 06.07.2020 verlegt.

Die Leistung wurde nach dem 30.06.2020 ausgeführt. Daher findet der niedrigere USt-Satz von 16 % statt 19 % Anwendung. Der Vertragsschluss liegt länger als 4 Monate vor der Gesetzesänderung zurück. § 29 UStG ist somit anwendbar und P kann einen Ausgleich (= Preisminderung) verlangen i.H.v. 252,10 €.

	USt bei Vertragsschluss	USt bei Ausführung	Minderbelastung USt
vereinbartes Bruttoentgelt	10.000,00 €		
hierin enthaltene USt 19 %	1.596,64 €		1.596,64 €
Nettoentgelt	8.403,36 €	8.403,36 €	
hierauf 16 % USt		1.344,54 €	1.344,54 €
Minderbelastung durch USt-Änderung (Ausgleich nach § 29 UStG):			252,10 €

Auch wenn § 29 UStG keine Anwendung findet, können sich zivilrechtliche Ansprüche der Beteiligten auf Anpassung eines vereinbarten Entgelts aus den allgemeinen Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung ergeben. Diese hängen dann von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab.

6. Bauleistungen und langfristige Werkleistungen – nachträgliche Vereinbarung von Teilleistungen

Für den Zeitpunkt der Ausführung von Bauleistungen und Werkleistungen ist der Zeitpunkt der Abnahme durch den Auftraggeber maßgeblich.

Zwar werden bei längerfristigen Bauleistungen in der Regel wirtschaftlich abgrenzbare Leistungen ausgeführt und nach definierten Baufortschritten Abschlagszahlungen geleistet, eine Vereinbarung über Teilleistungen und deren gesonderte Abnahme wird in der Regel jedoch nicht getroffen. Die steuerwirksame Abnahme erfolgt vielmehr regelmäßig erst am Ende.

Erfolgt die Abnahme des Bauwerks in der Zeit vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 findet für die gesamte Bauleistung daher der niedrigere Regelsteuersatz von 16 % Anwendung. Soweit dies ohne missbräuchliche Gestaltung möglich ist, sollte die Abnahme eines privaten oder gemischt genutzten Bauwerks also erst nach dem 30.06.2020 erfolgen.

Teilleistungen sind wirtschaftlich abgrenzbare Teile einheitlicher Leistungen (z. B. Werklieferungen und Werkleistungen), für die das Entgelt gesondert vereinbart wird und die demnach statt der einheitlichen Gesamtleistung geschuldet werden. Die wirtschaftliche Teilbarkeit einer Werklieferung bzw. Werkleistung setzt somit voraus, dass die Teilleistung selbst eine Werklieferung bzw. Werkleistung ist.

In der Vergangenheit beanstandete es die Finanzverwaltung nicht, wenn bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Gesetzesänderung eine Vereinbarung über Teilleistungen nachträglich getroffen wurde (vgl. BMF, Schreiben v. 11.08.2006, BStBl. I 2006, 477, Tz. 21). Von Bedeutung ist dies in Fällen, in denen die Fertigstellung und Abnahme eines Bauwerks voraussichtlich erst nach dem 31.12.2020 erfolgen wird. In diesem Fall findet wieder der höhere Regelsteuersatz von 19 % Anwendung. Allerdings können vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung in geeigneten Fällen nachträglich noch abgrenzbare Teilleistungen vereinbart und dann in dem Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum einen 30.12.2020 bei deren Fertigstellung abgenommen werden, um so (teilweise) die Anwendung des niedrigeren Regelsteuersatz von 16 % zu ermöglichen (zu den teilbaren Bauleistungen und den zulässigen Teilungsmaßstäben vgl. BMF v. 12.10.2009, BStBl. I 2009, 1292).

Da die Gesetzesänderung in einer befristeten Absenkung der Umsatzsteuersätze besteht, ist fraglich, ob die nachträgliche Vereinbarung von Teilleistungen vor der Verkündung des 2. Corona-Steuerhilfegesetzes erfolgen muss.

Sofern das angekündigte BMF-Schreiben keine eindeutige Regelung enthält, ist es empfehlenswert die nachträgliche Vereinbarung von Teilleistungen vor dem 30.06.2020 abzuschließen. Verträge über Bauleistungen, die nach dem 30.06.2020 geschlossen werden, sollten von Anfang an die Vereinbarung von Teilleistungen und deren Abnahme enthalten, um für Teilleistungen, die vor dem 01.01.2021 ausgeführt und abgenommen werden, die Anwendung des niedrigeren USt-Satzes zu ermöglichen. Eine nachträgliche Vereinbarung von Teilleistungen dürfte in diesen Fällen, also der erstmaligen Beauftragung der Bauleistung nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung, steuerlich nicht anzuerkennen sein, wenn nicht die Finanzverwaltung eine anderslautende Nichtbeanstandungsregelung erlässt.

Es müssen **drei Voraussetzungen** für die Annahme von **Teilleistungen** gegeben sein.

- Die Leistung muss wirtschaftlich teilbar sein.
- Es muss eine gesonderte Entgeltvereinbarung vorliegen.

- Diese gesonderte Entgeltvereinbarung muss für bestimmte Teile der Leistung vereinbart worden sein.

Beispiel 6:

Bauherr B beauftragt 2019 den Generalunternehmer G mit der Errichtung eines schlüsselfertigen Einfamilienhauses. Fertigstellung und Abnahme erfolgen im September 2020.

Die Bauleistung ist zum Zeitpunkt der Abnahme im September 2020 und damit nach dem 30.06.2020 ausgeführt. Die Errichtung des gesamten Gebäudes unterliegt damit dem niedrigeren USt-Satz von 16 %.

Beispiel 7:

Bauherr B beauftragt am 13.03.2020 den Generalunternehmer G mit der Errichtung eines schlüsselfertigen Einfamilienhauses. Die Planung sieht die Fertigstellung des Hauses im April 2021 vor.

Um die Anwendung des Regelsteuersatzes von 16 % für einen Teil der Bauleistungen zu ermöglichen, sollten die Parteien nachträglich eine Vereinbarung über die Ausführung und Abnahme von Teilleistungen treffen bevor die gesetzliche Absenkung der Umsatzsteuer in Kraft tritt. Ob eine solche nachträgliche Vereinbarung nach dem 30.06.2020 aber vor dem 01.01.2021 noch ausreichend sein kann, ist fraglich, da nicht etwa am 01.01.2021 eine neue Gesetzesänderung in Kraft tritt, sondern vielmehr der Anwendungszeitraum einer zuvor in Kraft getretenen Gesetzesänderung am 31.12.2020 wieder ausläuft.

7. Vorsteuerabzug bei Kleinbetragsrechnungen

Bei Kleinbetragsrechnungen bis 250 EUR brutto müssen nur die nach § 33 UStDV geforderten Angaben vorhanden sein, um den Vorsteuerabzug zu ermöglichen. Hierzu gehört insbesondere die Angabe des Steuersatzes.

Aus dem Bruttobetrag der Kleinbetragsrechnungen kann die Umsatzsteuer mit folgenden Multiplikatoren herausgerechnet werden:

bis 30.06.2020 und wieder ab 01.01.2021:

- 19 % USt = Multiplikator 15,97 %
- 7 % USt = Multiplikator 6,54 %

01.07. bis 31.12.2020:

- 16 % USt = Multiplikator 13,79 %
- 5 % USt = Multiplikator 4,76 %

8. Skonti, Rabatte, Boni und sonstige Preisnachlässe

Skonti, Rabatte, Boni, sonstige Preisnachlässe oder andere Nachberechnungen führen zu einer Änderung der Bemessungsgrundlage für die ursprünglich ausgeführten Umsätze.

Der dafür geschuldete USt-Betrag ist gemäß § 17 Abs. 1 UStG für den Zeitraum zu berichtigen, in dem die betreffende Leistung ausgeführt wurde.

Findet auf die ursprüngliche Leistung der bisherige Umsatzsteuersatz von 19 % oder 7 % Anwendung, unterliegen auch die entsprechenden Berichtigungen diesem USt-Satz, selbst wenn die Berichtigung der Bemessungsgrundlage erst nach dem 30.06.2020 erfolgt.

Entsprechendes gilt für die Berichtigung von Leistungen, die in dem Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 ausgeführt wurden. Auch in diesen Fällen gilt aufgrund des Zeitpunkts der Leistung

der niedrigere USt-Satz selbst dann, wenn die Berichtigung des niedrig besteuerten Umsatz nach dem 31.12.2020 erfolgt.

Führt der Unternehmer Umsätze aus, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, ist bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuersatz zu berichtigen, der auf den jeweils zugrundeliegenden Umsatz anzuwenden war. Dies kann in der Praxis einen unangemessenen Arbeitsaufwand erfordern. Zur Vereinfachung wird deshalb zugelassen, nachträgliche Änderungen der Bemessungsgrundlagen für die vor dem 1. Juli 2020 ausgeführten Umsätze nach dem Verhältnis zwischen den verschiedenen Steuersätzen unterliegenden Umsätzen sowie den steuerfreien und nichtsteuerbaren Umsätzen des Voranmeldungszeitraums aufzuteilen, in dem die Änderungen der Bemessungsgrundlagen tatsächlich eingetreten sind.

Bei der Ermittlung von Jahresrückvergütungen oder Jahresboni anhand eines längeren Zeitraums, der sowohl Zeiträume mit den höheren USt-Sätzen als auch Zeiträume mit den niedrigeren USt-Sätzen erfasst, sind die Entgelte entsprechend aufzuteilen und den unterschiedlichen USt-Sätzen zu unterwerfen. Dabei erkennt die Finanzverwaltung eine zeitanteilige Aufteilung als auch eine Aufteilung anhand der Höhe der im jeweiligen Zeitraum tatsächlich ausgeführten Umsätze anerkannt.

9. Umtausch von Waren

Beim Umtausch eines Gegenstands wird die ursprüngliche Lieferung rückgängig gemacht. An ihre Stelle tritt eine neue Lieferung.

Wird ein vor dem 01.07.2020 gelieferter Gegenstand nach diesem Stichtag umgetauscht, ist auf die Lieferung des Ersatzgegenstands der dann geltende niedrigere USt-Satz anzuwenden. Entsprechendes gilt umgekehrt für den höheren USt-Satz beim Umtausch von Waren (Weihnachtsgeschenken!) nach dem 31.12.2020.

Im Besteuerungszeitraum des Umtausches muss der Umsatz zum ursprünglichen Steuersatz korrigiert werden (negativer Umsatz) und der Umtauschumsatz mit dem neuen Steuersatz erfasst und erklärt werden.

10. Anhebung des Umsatzsteuersatzes zum 1. Januar 2021

Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend für die Anhebung der Umsatzsteuersätze von 16 % auf 19 % und von 5 % auf 7 % zum 1. Januar 2021.